



## 1. Wesen

- 1.1. Die Modellfluggruppe Reinach BL, nachfolgend kurz MGR genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie schliesst Modellflieger und die Freunde des Modellfluges im lokalen Bereich zusammen.

## 2. Zweck

- 2.1. Die MGR bezweckt eine aktive und schöpferische Gestaltung der Freizeit.
- 2.2. Sie befasst sich mit dem Konstruieren, Bauen und Fliegen von Modellluftfahrzeugen und anderen, nicht personentragenden Fluggeräten.
- 2.3. Sie fördert die technischen und fliegerischen Fähigkeiten ihrer Mitglieder, die Kameradschaft und die Zusammenarbeit, die Einsicht und das Verständnis für regionale und nationale Zusammenarbeit, sowie den technischen und sportlichen Einsatz für Wettbewerbe und Meisterschaften.
- 2.4. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder.

## 3. Aufgaben

- 3.1. Die MGR fördert den Modellflug und ihre Mitglieder bei ihrem Hobby.
- 3.2. Die MGR vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit.
- 3.3. Betreibt die MGR ein Fluggelände oder ein Baulokal, so sorgt sie für geregelten Flug- bzw. Baubetrieb.

## 4. Mitgliedschaft

- 4.1. Jede Person, die bereit ist, sich mit den obengenannten Zielen des Modellflugs zu identifizieren, kann - unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht und ihrer Herkunft - Mitglied werden und sein.
- 4.2. Jeder Modellflieger verpflichtet sich mit seinem Beitritt zur MGR, sich in kameradschaftlicher Art für die Verwirklichung der Ziele des Modellflugs einzusetzen.
- 4.3. Es gibt folgende Mitgliedschaften:
- |                    |          |                                    |
|--------------------|----------|------------------------------------|
| - Aktivmitglieder: | Junioren | bis zum vollendeten 18. Lebensjahr |
|                    | Senioren | ab dem 19. Lebensjahr              |
| - Passivmitglieder |          |                                    |
| - Ehrenmitglieder  |          |                                    |

Andere Mitgliedschaften sind nicht zulässig.

- 4.3.1. Die **Aktivmitgliedschaft** in der MGR bedeutet auch automatisch den Beitritt zum Aeroclub der Schweiz.  
Die Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern erfolgt provisorisch durch den Vorstand und definitiv durch die GV. Für die definitive Aufnahme muss das Mitglied an der GV anwesend sein.  
Ab dem Zeitpunkt der provisorischen Aufnahme durch den Vorstand ist der Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 4.3.2. **Passivmitglied** oder **Gönner** der MGR kann werden, wer sich für den Modellflug interessiert, diesen unterstützt und fördert. Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht.
- 4.3.3. **Ehrenmitglieder** werden durch die Generalversammlung ernannt.
- 4.4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten. **Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss bis 1. Dezember schriftlich mitgeteilt werden.**
- 4.5. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung bis Ende Jahr nicht nachgekommen sind, verlieren ihre Mitgliedschaft. Dies entbindet nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.



- 4.6.** Mitglieder, welche die Interessen der MGR schädigen oder sich unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen.  
Dem Betroffenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen zu Händen der nächsten Generalversammlung an den Vorstand zu rekurrieren.

## **5. Organisation**

- 5.1.** Die Organe der MGR:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren
- 5.2.** Die Generalversammlung findet im ersten Vierteljahr statt. Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Teilnahme an der GV ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.
- 5.3.** Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Stichentscheid hat der Präsident (Ausnahme Art. 10.1.).
- 5.4.** Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
- Wahl eines Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
  - Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - Déchargé-Erteilung an den Vorstand
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung des Budgets
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Annahme und Änderung von Statutenbestimmungen
  - definitive Aufnahme der Neumitglieder bestätigen
  - den Ausschluss von Mitgliedern bestätigen
  - Auflösung der MGR
- 5.5.** Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er besteht aus mindestens dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich somit aus mindestens fünf Aktivmitgliedern zusammen.
- 5.6.** Dem Vorstand obliegen:
- die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die durch die Statuten oder durch Beschlüsse der Generalversammlung nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind
  - die Einberufung der Generalversammlung
  - die provisorische Aufnahme von Neumitgliedern
  - die Führung der Gruppe und ihrer Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks
  - die Pflege des Flugplatzreglements und dessen Einhaltung durch die Mitglieder
- 5.7.** Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen den Antrag zur Déchargé-Erteilung an den Vorstand.

## **6. Informationspflicht**

- 6.1.** Der Vorstand ist verpflichtet, Mitglieder und Dritte über lokale, regionale und nationale Geschehnisse, Veranstaltungen, Meisterschaften, allgemeine Probleme, Ausschreibungen etc., zu informieren.  
Die Mitglieder sind verpflichtet sich zu informieren.
- 6.2.** Informationsmittel sind:
- Briefpost
  - der Hock
  - das Internet (E-mail und Homepage)
  - ein eigenes Cluborgan
- Der Hock dient dem allgemeinen Gedankenaustausch und der Vertiefung der Kameradschaft.



## 7. Modellflugplätze

- 7.1. Die MGR ist verpflichtet, ein Flugplatzreglement aufzustellen, das für die Benutzer verbindlich ist. Über die Einhaltung wacht der Vorstand.  
Das Flugplatzreglement ist nicht Bestandteil der Statuten.

## 8. Finanzielles

- 8.1. Die jährliche finanzielle Verpflichtung der Mitglieder besteht aus:  
- dem **Mitgliederbeitrag**, welcher von der Generalversammlung festgesetzt wird.  
- Passivmitgliederbeitrag

## 9. Vereinsvermögen

- 9.1. Für die Verpflichtungen der MGR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede weitere Haftung der Mitglieder entfällt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 9.2. Gewinne, welche der Gruppe aus Veranstaltungen und Tätigkeiten irgendwelcher Art zu fließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Sie müssen zur Erreichung der statutarischen Zwecke verwendet werden.
- 9.3. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vermögens- und Betriebsrechnung, sowie das Inventar über das der MGR gehörende Material, werden auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- 9.4. Der Vorstand hat das Recht, über einen von der GV festgesetzten Betrag frei zu verfügen.

## 10. Auflösung

- 10.1. Um die Auflösung der MGR beschliessen zu können, ist die Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Zwei Drittel der Anwesenden müssen zustimmen.

Reinach, 16.03.2018

Für die Modellfluggruppe Reinach BL:

Der Präsident

Dominik Lenzin

Der Aktuar

Paolo Kropf